

## 5. Würdigung

Diese Spruchpraxis ist aus mehrfachen Gründen nicht haltbar.<sup>98</sup> Sie lässt vor allem den funktionell-rechtlichen Aspekt ausser acht und verkennt, dass es sich beim Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof einerseits und als Verwaltungsgerichtshof andererseits nicht um ein und dasselbe Gericht handeln kann. Das Normenkontrollverfahren hat eine andere Aufgabe und einen anderen Zweck zu erfüllen als das verwaltungsgerichtliche Verfahren, so dass eine unterschiedliche Betrachtungs- und Verfahrensweise sehr wohl am Platz ist. Die beiden Verfahren unterscheiden sich auch im Gegenstand und dürfen nicht vermengt werden. Es handelt sich nicht um Verfahren in "gleicher Sache", die wegen ihrer "inhaltlichen Identität"<sup>99</sup> nach Art. 47 Abs. 4 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes zu "gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung" zu verbinden sind, sondern um in der Sache verschiedene Verfahren, die auseinanderzuhalten sind. Die Normenkontrolle dient vor allem der Bewahrung und dem Schutz der Verfassung.<sup>100</sup> Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommen "Verwaltungsstreitsachen" zur Sprache und sollen einer Erledigung zugeführt werden. Die Kompetenz ist hier eine andere, als wenn der Staatsgerichtshof Rechtsnormen kontrolliert und gegebenenfalls kassiert. Es ist daher beispielsweise auch

<sup>98</sup> Es ist hierzu zu vermerken, dass sich für den Staatsgerichtshof die Frage der verwaltungsgerichtlichen Vorprüfung von "Verfassungsrügen" nicht mehr stellen würde, wenn durch eine Gesetzesänderung die nach Art. 55 StGHG dem Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof zustehenden "sehr eingeschränkten" Kompetenzen (vgl. Peter Sprenger, *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, S. 359, und Andreas Kley, *Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts*, S. 310) der Verwaltungsbeschwerdeinstanz übertragen würden. Diese Thematik dürfte bei der anstehenden Reform des Landesverwaltungspflegegesetzes wohl auch Gegenstand von Erörterungen sein. Vgl. auch vorne S. 134/Anm. 70.

<sup>99</sup> So zum Beispiel StGH 1996/28, 32, 37 und 43, Urteil vom 21. Februar 1997, LES 2/1998, S. 57 (58). Dies entspricht der bisherigen Praxis, die sich auf § 187 ZPO stützt. In StGH 1992/13-15, Urteil vom 23. Juni 1995 als Verwaltungsgerichtshof, LES 1/1996, S. 10 (17), heisst es beispielsweise: "Da es bei allen drei Beschwerden um praktisch den gleichen Sachverhalt geht und sich diese auch gegen gleichlautende E der Vorinstanz richten, und auch die übrigen Voraussetzungen einer Verbindung gemäss dem analog anwendbaren § 187 ZPO vorliegen, hat der StGH aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen deren gemeinsame Verhandlung und E beschlossen."

<sup>100</sup> Dazu hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 1, 351 (359), ausgeführt, es entspreche der besonderen Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit, ohne Rücksicht auf die mehr oder weniger grosse Aktualität des Falles, das Verfassungsrecht durch Entscheidungen zu entwickeln und den Rechtsfrieden für die Zukunft zu sichern.